OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401074/3/BMa/HUE**

Datum: **Linz, 5. Februar 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.09.2025, GZ: BHLL/925100046726/25, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrens-kosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.09.2025, GZ: BHLL/925100046726/25, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs über 3,5t mit dem Kennzeichen aaa (D) vorgeworfen, den geforderten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zu den erklärten tarifrelevanten Merkmalen der EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht an die ASFINAG nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht zu haben. Am 21.12.2024 sei an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das gegenständliche Fahrzeug verlangt worden. Demnach sei die Frist zum Nachholen des Nachweises der erklärten tarifrelevanten Merkmale am 20.01.2025 abgelaufen. Nach Ablauf der Frist sei die vorläufige Zuordnung des gegenständlichen Kraftfahrzeugs zu den erklärten tarifrelevanten Merkmalen der EURO-Emissionsklasse erloschen und das Kraftfahrzeug sei rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen (§ 9 Abs. 10 BStMG). Es bestehe somit eine Differenz zwischen der für die Benützung der Mautstrecken entrichteten und der geschuldeten Maut. Mit dem betroffenen Fahrzeug sei am 21.12.2024, 18:24 Uhr, die mautpflichtige A1 in der Gemeinde Ansfelden, Str.km 172,06, Abschnitt B__ - C__, Fahrtrichtung: D__, benutzt worden.

I.2. Binnen offener Frist hat der Bf mittels Mail vom 08.10.2025 fristgerecht Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass bei Registrierung der GO-Box sämtliche tarifrelevanten Merkmale korrekt eingegeben worden seien. Der Bf habe sich auf eigene Kosten und ehrenamtlich auf einer humanitären Hilfsfahrt in die Ukraine befunden und sei von der ASFINAG nicht hinsichtlich der nachträglichen Vorlageverpflichtung von Nachweisen hingewiesen worden. Auch die ihm ausgehändigten Kundenbelege würden auf ein solches Erfordernis nicht hinweisen. Das BStMG würde eine entsprechende Informationspflicht durch den Mautschuldner nicht vorschreiben, der Fehler liege alleinig bei der ASFINAG. Ein bloßes akustisches Signal („doppelter Ton“) könne eine Informationspflicht der ASFINAG nicht ersetzen, sei leicht überhörbar und für ausländische Fahrer ohne Erläuterung nicht verständlich.
Beantragt wurde die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 08.10.2025 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch Einzelrichterin entscheidet.

I.4. Die ASFINAG teilte dem Landesverwaltungsgericht am 24.11.2025 auf Nachfrage mit, dass am Tattag zwischen 19:19 und 21:15 Uhr das Pre-Pay-Guthaben der GO-Box aufgebraucht war und deshalb in E__ die geschuldete Maut vom Lenker nachentrichtet wurde. Der Aufbrauch des Guthabens wurde durch 4malige Piepssignale der GO-Box angezeigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt samt ASFINAG-Stellungnahme vom 30.09.2025, den vom Bf vorgelegten Unterlagen (Zulassungsschein, Nachentrichtungsbelege) und in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine solche von den Parteien nicht beantragt wurde und im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Am 21.12.2024, 16:48 Uhr, wurde an einer GO-Vertriebsstelle eine GO-Box für das gegenständliche Kfz mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen mit dem Kennzeichen aaa (D) registriert. Für das Fahrzeug wurde die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse 5 und CO2-Emissionsklasse 1 verlangt. Ab dem 15.01.2025 wurde der Lenker zusätzlich im Falle des Durchfahrens einer österreichischen Mautbake durch zwei kurze Signaltöne der GO-Box darauf hingewiesen, umgehend eine GO-Vertriebsstelle aufzusuchen.

Am 21.12.2024, 18:24 Uhr, wurde der gegenständliche LKW auf der A1 in der Gemeinde Ansfelden, Str.km 172,06, Abschnitt B__ - C__, Fahrtrichtung: D__, gelenkt. Der Bf war zu diesem Zeitpunkt Zulassungsbesitzer dieses Kfz. Ein Nachweis bei der ASFINAG über die Zuordnung dieses Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse ist jedenfalls bis einschließlich 20.01.2025 nicht erfolgt, dieser wurde erst am 23.04.2025 getätigt.

Um 19:19 Uhr am Tattag war das Pre-Pay-Guthaben der GO-Box aufgebraucht, was durch 4malige Piepssignale bei jeder Durchfahrt einer Mautbake angezeigt wurde, weshalb der Lenker des Kfz in E__ die geschuldete Maut nachentrichtet hat. Die entsprechenden Belege wurden vom Bf im Verfahren vorgelegt. Ein Nachweis bei der ASFINAG über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse erfolgte auch zu diesem Anlass nicht.

Dem Bf als Zulassungsbesitzer wurde von der ASFINAG am 08.03.2025 eine Ersatzmaut angeboten. Eine Einzahlung (innerhalb der gesetzlichen Frist) ist nicht erfolgt.

Erst nach Ablauf der gesetzlichen Nachweisfrist erfolgte schließlich am 23.04.2025 die Vorlage der entsprechenden Nachweisdokumente für die vom Bf verlangte EURO-Emissionsklasse an die ASFINAG.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet auf der Anzeige, dem Akteninhalt der belangten Behörde samt ASFINAG-Stellungnahme vom 30.09.2025, den vom Bf vorgelegten Unterlagen (Zulassungsschein, Nachentrichtungsbelege) sowie der ASFINAG-Auskunft vom 24.11.2025. Darüber hinaus wurde der Sachverhalt vom Bf nicht bestritten. Das erkennende Gericht hat deshalb keine Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen Feststellungen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des BStMG 2002 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung lauten:

„2. Teil
Fahrleistungsabhängige Maut
Mautpflicht

§ 6. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Mautentrichtung
§ 7.
(1) Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat als Hauptdiensteanbieter gemäß Artikel 2 Z 12 der Richtlinie (EU) 2019/520 dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.
(2) Für die Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann ein angemessener Kostenersatz gefordert werden, der mit den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 5 und des Artikels 7j Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG vereinbar ist. Andere Formen

der Mautentrichtung ohne Einsatz dieser Geräte können zusätzlich zugelassen werden.
(3) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat als Mauterheberin gemäß Artikel 2 Z 3 der Richtlinie (EU) 2019/520 zur Mautabwicklung eine technische Lösung gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/520 einzusetzen, hat Vorgaben für Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS-Anbieter), die gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/520 registriert sind, nach Maßgabe der Artikel 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu erstellen und hat ihnen Zugang zu den Mautstrecken einzuräumen (Zulassung), wenn sie diese Vorgaben erfüllen. Zugelassenen EETS-Anbietern gebührt eine Vergütung gemäß den in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/520 niedergelegten Grundsätzen.
(4)Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5 bis 8, 10, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2 sowie 17 der Richtlinie (EU) 2019/520 sind in der Mautordnung zu treffen.
(5)EETS-Anbieter sowie Hauptdiensteanbieter haben als Mautdiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Z 2 der Richtlinie (EU) 2019/520 den Vorgaben des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu entsprechen.

Mauttarife

§ 9.
[…]
(10) Sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge der Tarif jener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat in der Mautordnung vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer vor Benützung der Mautstrecken auf elektronischem Wege durch Erklärung der EURO-Emissionsklasse, der CO2-Emissionsklasse sowie ab 1. Jänner 2025 der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus gegenüber dem Mautdiensteanbieter gemäß § 7 Abs. 5 die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeugs zu einer nach EURO-Emissionsklassen und CO2-Emissionsklassen gebildeten Tarifgruppe sowie ab 1. Jänner 2025 einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe erwirken kann. Es ist vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer den Nachweis der erklärten EURO-Emissionsklasse, der erklärten CO2-Emissionsklasse sowie ab 1. Jänner 2025 der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus innerhalb einer in der Mautordnung vorzusehenden Frist von mindestens 30 Tagen nachzuholen hat, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt. Die Zuordnung eines Fahrzeugs zur Tarifgruppe der CO2-Emissionsklasse 2 oder 3 ist durch den Mautdiensteanbieter so rechtzeitig zu überprüfen, dass nach Maßgabe des Artikels 7ga Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG gegebenenfalls sechs Jahre nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs und

danach alle weiteren sechs Jahre eine Zuordnung in eine andere Tarifgruppe erfolgt.
[…]

4. Teil
Mautordnung und Datenverarbeitung
Erlassung

§ 14. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).
(2) Die Mautordnung bedarf der Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mautordnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wenn sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zuwiderläuft.

6. Teil
Strafbestimmungen
Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse, zur erklärten CO2-Emissionsklasse oder ab 1. Jänner 2025 über die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen (§ 9 Abs. 10 zweiter und vierter Satz), begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 10 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Mautordnung, Teil B, in der hier anzuwendenden Fassung lauten:

„5.2.2 Deklaration der EURO-Emissionsklasse
Sofern das Kraftfahrzeug der CO2-Emissionsklasse 1 zuzurechnen ist, besteht die Möglichkeit, die EURO-Emissionsklasse als (zusätzliches) tarifrelevantes Merkmal an der GO-Vertriebsstelle zu deklarieren, um entsprechend dieser Eigenschaft des Kraftfahrzeugs den Tarifgruppen (siehe Punkt 4, Mauttarife) zugeordnet zu werden.
[…]"

„5.2.3 Nachweisführung und -prüfung tarifrelevanter Merkmale (CO2-Emissionsklasse, EURO-Emissionsklasse)
Wurde die Hinterlegung eines tarifrelevanten Merkmals (CO2-Emissionsklasse und/oder EURO-Emissionsklasse) verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit des verlangten und hinterlegten tarifrelevanten Merkmals der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.4) nachzuweisen.
[…]"

„5.2.3.1 Nachweisführung und -prüfung im Nachhinein
Die Nachweisprüfung erfolgt nicht vor Ort an der GO-Vertriebsstelle, sondern durch die ASFINAG. Die erforderlichen Dokumente (siehe Punkt 5.2.4) sind der ASFINAG zu übermitteln, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:
[…]
Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente sind binnen 30 Kalendertagen (einlangend), gerechnet ab Hinterlegung des verlangten tarifrelevanten Merkmals an einer GO-Vertriebsstelle (jedenfalls CO2-Emissionsklasse 2, 3, 4 und 5 sowie im Falle der CO2-Emissionsklasse 1 auch dann, wenn die EURO-Emissionsklasse IV, V, EEV oder VI als (zusätzliches) tarifrelevantes Merkmal verlangt wurde), an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden kurz ‚Einmeldefrist').
[…]"

„5.2.3.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente
Werden innerhalb der 30-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.4) übermittelt, so wird das Kraftfahrzeug der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet (d.h. der CO2-Emissionsklasse 1 und/oder der Tarifgruppe EURO-Emissionsklasse 0 bis III) und kommt der höchste Mauttarif ab diesem Zeitpunkt zur Anwendung.
[…]
Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen eines tarifrelevanten Merkmals an der GO-Vertriebsstelle und bis Abschluss der Nachweisprüfung, kann der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht werden, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt und von der Möglichkeit der Nachzahlung der Maut (siehe Punkt 7.1) nicht Gebrauch gemacht wurde."

III.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands:
Vorauszuschicken ist, dass die A1 West-Autobahn gemäß § 1 Abs. 1 iVm dem Verzeichnis 1 Bundesstraßengesetz zur Bundesstraße erklärt wurde und für deren Benützung mit Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 BStMG 2002 Maut zu entrichten ist.

Der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 wird durch das Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse in Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung einer Mautstrecke erfüllt. Anknüpfungspunkt für diesen Straftatbestand ist somit das Unterlassen des Nachweises (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0046).

Durch das Unterlassen des fristgerechten Nachweises erlischt die vorläufige Zuordnung zur erklärten (günstigeren) Tarifklasse gemäß § 9 Abs. 11 BStMG 2002 rückwirkend und das Fahrzeug wird automatisch der höchsten Tarifklasse zugeordnet. Damit ist der Tatbestand der Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 3 BStMG 2002 verwirklicht. Ein Entfall der Strafbarkeit für den Fall, dass nach Ablauf der Einmeldefrist der Nachweis erbracht wird, dass die vorläufig hinterlegte Tarifklasse der tatsächlichen Emissionsklasse entspricht, ist dem BStMG 2002 nicht zu entnehmen (vgl. VwGH 29.06.2021, Ra 2021/06/0068; VwGH 17.11.2021, Ra 2021/06/0111).

Beim Tatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 handelt es sich damit um ein echtes Unterlassungsdelikt, welches das Unterlassen des rechtzeitigen Nachweises der günstigeren EURO-Emissionsklasse mit Strafe bedroht. Diese Meldung hat der Zulassungsbesitzer vorzunehmen. Er ist Adressat des § 20 Abs. 3 leg. cit. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung stehen dem Zulassungsbesitzer nach der Mautordnung, Punkt 5.2.3.1, 30 Kalendertage zur Verfügung („Einmeldefrist").

Der verfahrensgegenständliche Tatvorwurf bezieht sich auf den 21.12.2024 als Tatzeitpunkt, wobei gemäß dem festgestellten Sachverhalt an diesem Tag auch die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse erfolgte. Ab dem genannten Zeitpunkt standen dem Bf noch 30 Tage zur Verfügung, um die erforderliche Einmeldung vorzunehmen. Konkret hätte der Beschwerdeführer die Einmeldung bis zum Ablauf des 20.01.2025 vornehmen müssen.

Der fruchtlose Ablauf der Frist führt zur Verwirklichung des Delikts der Mautprellerei im Sinne des § 20 Abs. 3 BStMG 2002, weil für das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug durch Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse 5 eine günstigere Tarifklasse durch das Befahren der mautpflichtigen Straße A1 am 21.12.2024, 18:24 Uhr, in Anspruch genommen wurde, die vorläufige Zuordnung zu dieser (im Vergleich zu den Emissionsklassen EURO 0 – 3 günstigeren) Emissionsklasse in Ermangelung der Vorlage von Nachweisdokumenten innerhalb der 30tägigen Frist aber erloschen ist. Dadurch wurde die fahrleistungsabhängige Maut (Differenz Emissionsklasse EURO 0 - 3 und EURO 5) für die Benützung von Mautstrecken nicht ordnungsgemäß entrichtet.
III.4. Zum subjektiven Verschulden:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat vorgebracht, dass er über die Notwendigkeit der Vorlage der entsprechenden Nachweisdokumente nicht informiert war. Damit ist für ihn jedoch nichts zu gewinnen: Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes haben sich auch ausländische Teilnehmer am österreichischen Straßenverkehr über die geltenden Rechtsvorschriften eigeninitiativ zu informieren - dies gilt auch für die Bestimmungen des BStMG vor Befahren einer Mautstrecke (vgl. VwGH 23.04.2017, Ra 2016/06/0137, und VwGH 17.03.2023, Ra 2023/06/0025).

Nachdem der Gesetzgeber dem Zulassungsbesitzer die Pflicht zur Einmeldung auferlegt hat, ist auch der Zulassungsbesitzer verpflichtet, sich um die notwendigen Dokumente zu kümmern. Wie den Bestimmungen der Mautordnung ebenfalls zu entnehmen ist, hat diese Einmeldung bei der ASFINAG zu erfolgen. Das Mitführen im Fahrzeug oder die Vorlage der entsprechenden Nachweise an der GO-Vertriebsstelle ist dafür nicht ausreichend. Es ist gerichtsnotorisch, dass der Zulassungsbesitzer diese Dokumente auch bei der Zulassungsstelle vorzulegen hat und dort auch den Zulassungsschein ausgehändigt bekommt, welcher ebenfalls für den Nachweis der EURO-Emissionsklasse ausreichend ist. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum der Bf als Zulassungsbesitzer die fristgerechte Einmeldung nicht hätte vornehmen können.

Der Bf behauptet, die Piepssignale der GO-Box seien nur schwer wahrzunehmen. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass zum Tatzeitpunkt informelle zweimalige Piepssignale bei Durchfahren der Mautbaken als Hinweis darauf, dass die Vorlage von Nachweisunterlagen noch ausständig ist, noch gar nicht ausgesendet wurden. Dies ist erst ab 15.01.2025 kurz vor Ablauf der Einmeldefrist erfolgt und dieser

Sachverhalt kann deshalb in keinerlei Zusammenhang mit der gegenständlichen Verwaltungsübertretung stehen. Im Übrigen hat ein Lenker für entsprechende akustische Verhältnisse im Fahrerbereich zu sorgen, um sowohl Signale im Straßenverkehr als auch die der GO-Box wahrnehmen zu können. Überdies ist gerichtsbekannt, dass die akustischen Signale einer GO-Box in deutlicher und leicht wahrnehmbarer Lautstärke ausgesendet werden. Der Bf hat sich jedoch ohnehin laut seinen eigenen Angaben nicht über die Bedeutung der akustischen Signale in Kenntnis gesetzt.

Auch die Nachentrichtung der Maut (im Übrigen in der Höhe der bei der GO-Box eingestellten EURO-Emissionsklasse 5) am Tattag um 21:15 Uhr aufgrund eines aufgebrauchten Pre-Pay-Guthabens bei der GO-Box steht in keinerlei Zusammenhang mit dem vorgeworfenen inkriminierten Verhalten des Bf.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird – wie hier - die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat darüber hinaus nichts vorgebracht, was geeignet wäre, ihn zu entschuldigen. Der Bf hat mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.5. Strafbemessung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 06.05.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 07.04.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in

Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 19 Rz 5). Der Bf hat es als Zulassungsbesitzer verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, wenn der Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeugs zum erklärten Fahrzeugantrieb gemäß § 9 Abs. 5 dritter Satz oder zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht wird (§ 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz). Der Strafrahmen für diese Verwaltungsübertretung liegt bei 300 Euro bis 3.000 Euro.

Als Verschuldensgrad ist zumindest Fahrlässigkeit des Bf zu Grunde zu legen.

Mildernd wurde von der Behörde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Sonstige Straferschwerungs- oder Milderungsgründe wurden nicht festgestellt.

Die belangte Behörde hat die Mindeststrafe verhängt.

Zu berücksichtigen ist, dass der Bf die Tat in Zusammenhang mit achtenswerten Beweggründen (ehrenamtliche humanitäre Überführung eines Krankenwagens) und aus Unbesonnenheit begangen hat, wodurch dem Bf zusätzlich die Milderungsgründe des § 34 Abs. 1 Z 3 und 7 StGB zuzubilligen sind.

Gemäß § 20 VStG kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Im Hinblick auf das Fehlen von Erschwerungsgründen und der Tatsache, dass neben der Unbescholtenheit die weiteren Milderungsgründe des § 34 Abs. 1 Z3 und 7 StGB sowie die Besonderheit des Einzelfalles zu berücksichtigen sind, ist es vertretbar, unter Ausschöpfung des ao. Milderungsrechtes, die Strafe auf die Hälfte der Mindeststrafe herabzusetzen. Die nunmehr festgesetzte Strafe ist tat- und schuldangemessen und ausreichend, den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch bei Verhängung der Mindeststrafe wären die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers ohne Belang (vgl. u.a. VwGH 31.10.1990, 90/02/0103).

Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kam nicht in Betracht. Hinsichtlich seines Verschuldens ist zugunsten des Bf von Fahrlässigkeit auszugehen, da er sich nicht (ausreichend) über die Rahmenbedingungen und Erfordernisse bei Erklärung einer anderen tarifrelevanten EURO-Emissionsklasse kundig gemacht hat. Dieser Verschuldensgrad ist jedoch deliktstypisch und rechtfertigt die Erteilung einer Ermahnung keineswegs.
Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unter Verweis auf die erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, dass "*die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes*

im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. (vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 06.02.2025). Dementsprechend kann von der Verhängung einer Strafe nicht abgesehen werden.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Herabsetzung der Strafe waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann